

30. Sep. 1939

Deutsches Historisches Institut in Rom. Berlin NW7, den 29. März 1943.  
Der kommissarische Leiter. Nr. 72/43.

An

die Preussische Generalstaatskasse Berlin

Abschrift!

Berlin G 2.

Auszahlungsanordnung.

Festsetzung der Vergütung für den beim Deutschen Historischen Institut in Rom beschäftigten Lohnangestellten Hermann R e i t e r von 1. April 1943 ab.

Die Vergütung für den Lohnangestellten Hermann Reiter wird hiernit von 1. April 1943 ab wie folgt festgesetzt:

Vergütung monatlich: 195,— RM

Kinderzuschlag für drei Kinder : 60,— RM

Zusammen 255,— RM

Reiter befindet sich seit 2. Dezember 1941 bei der Wehrmacht. Nach Pr. Bes.Bl. 1939 Nr. 35 Seite 260- Gesetz über die Besoldung, Verpflegung usw. von 28. August 1939 § 3 (2)- ist von den Bezügen ein Ausgleichsbetrag abzusetzen. Reiter ist Gefreiter ( Dolmetscher ) bei der Fliegertruppe in Rom und bezieht seinen Wehrgeld in Höhe von 45,— RM monatlich. Er hat drei zuschlagsfähige Kinder. Es sind mithin 3 v. H. von der Vergütung ohne Kinderzuschlag abzusetzen.

Die Vergütung beträgt ohne Kinderzuschlag : 195,— RM

Hiervon sind abzusetzen 3 v.H als Ausgleichsbetrag = 5,85 RM

Bleiben: 189,15 RM

Reiter erhält zu der Vergütung den Kinderzuschlag 60,— RM

Zusammen 249,15 RM

Zu diesen Beträge kommt ein Feuerungszuschlag von 25 v.H nach Abzug der Lohnsteuer mit Kriegszuschlag dazu.

Die Lohnsteuer mit Kriegszuschlag beträgt nach der Lohnsteuertabelle 1fd, Nr. 77, Steuergruppe IV : 4,40 RM

Mithin Vergütung : 249,15 RM

hiervon ab die Lohnsteuer mit Kriegszuschlag: 4,40 RM

Bleiben: 244,75 RM

Von diesem Betrage beträgt der Feuerungszuschlag in Höhe von 25 v.H. 61,19 RM

Es sind mithin von 1. April 1943 ab auszuzahlen:

1.) Vergütung monatlich: 249,15 RM

2.) Feuerungszuschlag monatlich : 61,19 "

Zusammen: 310,34 RM

Dieser Betrag ist von 1. April 1943 ab monatlich zum 15. jeden Monats dem Dienstbezügekonto des Reiter bei der Deutschen Bank, Ausland 2, Berlin 8, mit dem ausdrücklichen Vermerk " Dienstbezüge für den Lohnangestellten "